

AGVS-ZH Empfehlungen für die Übertritte

Die Strukturen in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan beachten die Durchlässigkeit zwischen den drei Grundbildungen der technischen Berufe des AGVS. Die vorliegende Zusammenstellung gibt Empfehlungen zu häufig gestellten Fragen im Zusammenhang mit möglichen Übertritten.

1. Übertritt zum nächsten Semester oder Wechsel in eine andere Grundbildung

Rückstufungen

Zeitpunkt: Grundsätzlich am Ende des ersten Semesters. Jedoch spätestens zum Zeitpunkt der Vollendung des zweiten Semesters.

Leistungsaspekte: Der Bildungsbericht dient als Grundlage für die Zielsetzung der Leistungsaspekte des zweiten Semesters (Vereinbarung erstellen).

Ungenügende Noten im berufskundlichen Unterricht (BKU), im überbetrieblichen Kurs (üK) sowie ungenügende Leistungen im Betrieb und im allgemeinbildenden Unterricht (ABU) erfordern in der Regel eine Rückstufung.

Erfahrungsnote: In der neuen Grundbildung werden zur Berechnung der Erfahrungsnote keine Noten der früheren Grundbildung berücksichtigt.

Hochstufungen:

Die Vertragsparteien haben die Möglichkeit der bestehende Vertrag aufzulösen und in eine Grundbildung mit höheren Anforderungen umzuwandeln.

Zeitpunkt: Spätestens zum Zeitpunkt der Vollendung des zweiten Semesters der laufenden Grundbildung.

Leistungsaspekte: Nur überdurchschnittliche Leistungen (Noten $\geq 5,0$) an den drei Lernorten ermöglichen eine Hochstufung. Dies betrifft den berufskundlichen Unterricht, den überbetrieblichen Kurs sowie die Leistungen im Betrieb und im allgemeinbildenden Unterricht (ABU).

Erfahrungsnote: In der neuen Grundbildung werden zur Berechnung der Erfahrungsnote keine Noten der früheren Grundbildung berücksichtigt.

2. Zusatzausbildungen, Verkürzte Grundbildungen für Personen mit EFZ oder EBA

Umfang: Gemäss Art. 2 der Verordnungen über die beruflichen Grundbildungen des SBFI (BiVo) für AF und AM werden den Personen mit einem EBA oder EFZ Verkürzungen der Ausbildungszeit zugestanden.

Leistungsaspekte: Bei Personen welche sich für eine verkürzte Grundbildung interessieren, muss die Erfahrungsnote und die Schlussnote aus dem Qualifikationsverfahren der ersten Grundbildung $\geq 4,80$ sein.

Erfahrungsnote: In der neuen Grundbildung werden zur Berechnung der Erfahrungsnote keine Noten der früheren Grundbildung berücksichtigt.

Vom AA zum AF:

Dauer: Zwei Jahre

Programm: Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsattests Automobil-Assistent/-in EBA wird das erste Jahr der beruflichen Grundbildung angerechnet. Für die restlichen zwei Jahre empfehlen wir das ordentliche Programm der Grundbildung im überbetrieblichen Kurs und in der Berufsfachschule (BKU inkl. ABU) des zweiten und dritten Ausbildungsjahres für Automobilfachleute zu besuchen.

Vom AF zum AM:

Dauer: Zwei Jahre

Programm: Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses Automobil-Fachfrau EFZ oder Automobil-Fachmann EFZ werden die ersten zwei Jahre der beruflichen Grundbildung angerechnet. Für die restlichen zwei Jahre empfehlen wir das Programm der Grundbildung im überbetrieblichen Kurs und im berufskundlichen Unterricht des dritten und vierten Ausbildungsjahres für Automobil- Mechatroniker/-innen EFZ zu besuchen. Teilnehmende sind vom ABU befreit.

3. Verkürzte Grundbildung für Personen mit gymnasialer Matura

Durchlässigkeit: Inhaber/-innen einer gymnasialen Matura können das eidg. Fähigkeitszeugnis Automobil-Mechatroniker/-in mit einer verkürzten Grundbildung erlangen.

Fachhochschule: Oft wird die verkürzte Grundbildung von Personen genutzt, welche das Studium Bachelor in Automobiltechnik an der Berner Fachhochschule absolvieren möchten. Dort wird dieser Abschluss als Zulassungsbedingung für das Studium verlangt.

Dauer: Drei Jahre

5. Glossar

AA: Automobil – Assistent/-in

AF: Automobil – Fachmann/-frau

AM: Automobil – Mechatroniker/-in

Erfahrungsnote: Die «Erfahrungsnote» wird aus der «Note für den Unterricht in den Berufskennntnissen» und der «Note für die überbetrieblichen Kurse» im Qualifikationsverfahren ermittelt.